

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/24 86/11/0153

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.04.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §67 Abs2;

VwGG §63 Abs1;

Beachte

Vorgeschichte:85/11/0249 E 14. Mai 1986;

Rechtssatz

Eine Bindung nach § 63 Abs 1 VwGG tritt nicht ein, wenn sich die Sachlage nach einem aufhebenden Erkenntnis insofern geändert hat, als eine gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsgrundlage (hier: fachärztlicher Befund/ärztliches Gutachten gemäß § 67 Abs 2 KFG) infolge Zeitablaufes als taugliche Grundlage für die Erteilung bzw Versagung einer Lenkerberechtigung weggefallen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110153.X04

Im RIS seit

06.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at